

Gebührentarif für die Bewilligung von Reklameeinrichtungen

vom 5. September 1967

Der Grosse Stadtrat,

Art. 16 und 17 der Verordnung über das Reklamewesen in der Stadt Schaffhausen vom 16. November 1955 erhalten folgende Neufassung:

beschliesst: ¹⁾

Art. 16:

Prüfungsgebühr für Reklamegesuche	mindestens	Fr.	5.–
	höchstens	Fr.	30.–

Art. 17

- a) Konzessionsgebühr für Reklamen überöffentlichem Grund, für die Dauer von 10 Jahren Fr. 20.– bis Fr. 50.–
- b) Konzessionsgebühr für Lichtreklamen über öffentlichem Grund, für die Dauer von 10 Jahren Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- c) Die Konzessionsgebühren werden nach Ablauf von 10 Jahren erneut erhoben.

Fussnoten:

- 1) Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. April 1968.